



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des  
Hauptausschusses

Eitorf, 01.02.2023

## EINLADUNG

zur 9. Sitzung des Hauptausschusses  
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109  
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 13.02.2023 um 18:00 Uhr

### Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

#### Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand
2	Bekanntgabe der nicht durchgeführten Beschlüsse	Mitteilung
3	Haushaltsangelegenheiten	
3.1	Beratung des 4. Quartalsberichtes 2022	per E-Mail
3.2	Beratung des Haushaltsentwurfs für den Doppelhaushalt 2023/24 und des Investitionsprogramms	
4	Beitritt des Gemeindearchivs Eitorf zum Notfallverbund Bonn-Rhein-Sieg	Vorlage
5	Bekanntgaben	
6	Anregungen und Fragen	
7	Einwohnerfragestunde	

#### Nichtöffentlicher Teil

8	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand
9	Erwerb eines Grundstücks in Eitorf	Vorlage
10	Sachstand Hermann-Weber-Bad	
11	Bekanntgaben	
12	Anregungen und Fragen	
13	Entscheidung über die Besetzung der Bauamtsleitung	vertrauliche Vorlage

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof  
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2

interne Nummer XV/0615/V

Eitorf, den 11.01.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

13.02.2023

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgabe der nicht durchgeführten Beschlüsse

Mitteilung:

Übersicht über die bisher nicht ausgeführten Beschlüsse:

BeschlussNr. Datum	Wesentlicher Beschlussinhalt:	Bearbeitungsvermerk:	Wird aus der Liste gestrichen	
			Nein	JA
XIV/20/112 19.11.2018	Die Verwaltung wird beauftragt, Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge für die Hauptsatzung und die Satzung der Seniorenvertretung zu erarbeiten mit dem Ziel, die Bildung der Seniorenvertretung in der Hauptsatzung abzubilden und das Aufgabenspektrum bzw. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Seniorenvertretung bei der politischen Willensbildung näher zu definieren. Die Überlegungen sind mit der Seniorenvertretung zu erörtern. Zu gegebener Zeit sind die Ergebnisse dem Hauptausschuss/Rat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.	Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 die Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf beschlossen (Beschluss-Nr. XV/12/175).		X

<p>XIV/26/149 31.08.2020</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, die Abschaffung der Papierform der Ratspost zu prüfen. Bei Vorlagen, Protokollen usw. soll ausschließlich eine digitale Bereitstellung erfolgen.</p>	<p>Fließt in den Digitalisierungsprozesses bei der Gemeinde Eitorf ein. Erste Maßnahme wird eine Akzeptanzanfrage bei allen Rats- und Ausschussmitgliedern sein.</p> <p>Im Februar 2021 wurde eine Umfrage unter den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse gestartet zum Thema papierlose bzw. digitale Ratsarbeit. Über das Ergebnis bzw. die weitere Vorgehensweise wurde im AWMDDET am 19.08.2021 beraten.</p> <p>Die Thematik wurde zunächst zurückgestellt mit dem Ziel, die Richtung der digitalen Ratsarbeit vorzugeben und die erforderlichen Haushaltsmittel anzumelden.</p> <p>Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden für den kommenden Doppelhaushalt 2023/24 angemeldet.</p> <p>Eine entsprechende Vorlage wird für die AWMDDET-Sitzung am 07.03.2023 vorbereitet.</p>	<p>X</p>	
<p>XV/1/6 01.02.2021</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt zur prüfen, in welcher Form eine Antragserfassung/Bereitstellung im beantragten Sinne über das Sitzungsprogramm „Session“ möglich ist. Über das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu berichten.</p>	<p>Siehe Mitteilungsvorlage aus der HA-Sitzung vom 22.08.2022 (XV/0484/V).</p> <p>Die Verwaltung hat Anfang 2023 ein Dokument „Sachstand Anträge“ in Session hinterlegt, welches beim Start des Bürger-/Ratsinformationssystem (BIS/RIS) angezeigt wird. Das Dokument ist sowohl für die politischen Mandatsträger als auch für die Eitorfer Bürger sichtbar.</p>		<p>X</p>

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0633/V

Eitorf, den 27.01.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

13.02.2023

Tagesordnungspunkt:

Beitritt des Gemeindearchivs Eitorf zum Notfallverbund Bonn-Rhein-Sieg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, den Beitritt der Gemeinde Eitorf im Notfallverbund Bonn-Rhein-Sieg.

Begründung:

Ein Notfallverbund ist ein Zusammenschluss mehrere Kulturinstitutionen zur gegenseitigen Hilfeleistung im Krisenfall. Allein seit der Initiative zum ersten Notfallverbund auf deutschem Boden vor fast 20 Jahren gab es zahlreiche Ereignisse, die deutlich gemacht haben, welchen alltäglichen Gefahren Kulturgut jederzeit ausgesetzt ist:

- 2004 brannte die Anna-Amalia-Bibliothek aufgrund eines technischen Defekts
- 2009 stürzte das Kölner Stadtarchiv aufgrund mangelhafter ausgeführter Bauarbeiten ein
- Im Januar 2021 beschädigte ein Felssturz das Stadtarchiv Salzburg
- Im Sommer 2021 wurden diverse Kultureinrichtungen in NRW und Rheinland-Pfalz durch schwere Überschwemmungen schwer beschädigt oder zerstört

Dazu kommen viele Ereignisse von lokaler Bedeutung, in denen Kulturinstitutionen durch Wassereinträge, Bauschäden oder Brände etc. mal mehr, mal weniger stark geschädigt wurden. Die Bewältigung solcher Krisenfälle kann gerade kleinere Institutionen und Kommunen schnell überfordern, da das Personal und das Fachwissen für den effektiven Umgang mit solchen Vorfällen fehlen. Als Folge geht einzigartiges Kulturgut unwiederbringlich verloren.

Daher haben sich 2019 einige Kulturinstitutionen aus Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis unter Federführung des Kreisarchivs in einem Notfallverbund zusammengeschlossen, um sich gemeinsam auf solche Notfallsituationen vorzubereiten und um sich im Krisenfall gegenseitig mit Personal und Fachwissen unterstützen zu können.

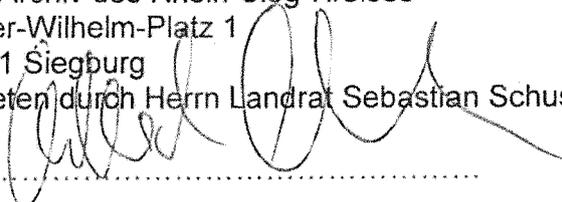
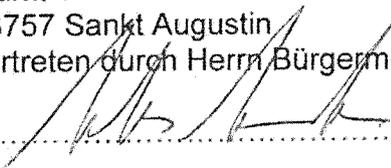
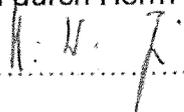
Eine von einem Notfall betroffene Institution kann über den Notfallverbund auf kulturguterfahrene und auf Notfälle vorbereitete Fachleute zurückgreifen und geschädigtes Kulturgut schnell und effizient bergen und sichern, bevor z.B. Schimmel und Schlamm zerstören, was eine Flut übriggelassen hat.

Das Gemeindearchiv Eitorf möchte daher im Rahmen der Notfallvorsorge dem Notfallverbund Rhein-Sieg beitreten. Der Beitritt ist – abgesehen von der Freistellung von Personal für Übungen und eventuelle Einsätze des Notfallverbundes – für die Gemeinde nicht mit Kosten verbunden.

Die bereits geschlossene Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rhein-Sieg und Bonn) ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

## Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rhein-Sieg und Bonn)

Zwischen

1. dem Archiv des Rhein-Sieg-Kreises  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
vertreten durch Herrn Landrat Sebastian Schuster  
  
.....
2. dem Stadtarchiv Bad Honnef  
Rathausplatz 1  
53604 Bad Honnef  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Otto Neuhoﬀ  
  
.....
3. dem Stadtarchiv Lohmar  
Hauptstraße 27-29  
53797 Lohmar  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Krybus  
  
.....
4. dem Stadtarchiv Meckenheim  
Bahnhofstraße 25  
53340 Meckenheim  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bert Spilles  
  
.....
5. dem Stadtarchiv Sankt Augustin  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Schumacher  
  
.....
6. dem Stadtarchiv Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski  
  
.....

7. dem Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP)  
Rathausallee 12  
53757 Sankt Augustin  
vertreten durch den Hauptabteilungsleiter Wissenschaftliche Dienste, Herrn  
Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters

*Hanns Jürgen Küsters*  
.....

8. dem Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Am Hof 1  
53113 Bonn  
sowie  
der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (ULB)  
Adenauerallee 39-41  
53113 Bonn  
vertreten durch Herrn Rektor Prof. Dr. Michael Hoch und  
Herrn Kanzler Holger Gottschalk

*Michael Hoch*  
*H. Gottschalk*  
.....

9. der Bibliothek des LVR-LandesMuseum Bonn  
Bachstraße 5 - 9  
53115 Bonn  
vertreten durch Frau Dr. Gabriele Uelsberg

*Gabriele Uelsberg*  
.....

10. dem Stadtarchiv Stadt Bonn  
Berliner Platz 2  
53103 Bonn  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Ashok-Alexander Sridharan

*Sridharan*  
.....

11. dem Stadtarchiv -Siegburg  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Huhn

*F. Huhn*  
.....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Ziel der Vereinbarung**

1. Die oben genannten Institutionen schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Archive und Bibliotheken zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

## **§ 2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einem Vertreter aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen zusammen und wird von einem durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Institutionen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich. Darüber hinaus wird ein koordinierendes Gremium gebildet, das sich um die laufenden Aufgaben kümmert. Die Mitarbeiter des Gremiums werden durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Arbeitsgruppe trifft sich zweimal im Jahr und bei Bedarf. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ sowie der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zugeht.

## **§ 3 Aufgaben des Notfallverbundes**

### ***a. Vorbeugende Aufgaben***

1. Jede Institution erarbeitet bis spätestens 31.12.2015 für ihre im Rhein-Sieg-Kreis bzw. in Bonn als Archiv bzw. Bibliothek genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne. Über den Aufbau entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehreinsatzplan, einen Alarmierungsplan samt Personallisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitarbeiter und Ansprechpartner im Notfallverbund sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
2. Die beteiligten Institutionen stellen ihre Notfallpläne den zuständigen Feuerwehren sowie - mit Ausnahme der Feuerwehrpläne - den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
3. Notfallpläne sollten auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Archive bzw. Bibliotheken mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständigen Feuerwehren.
4. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.

5. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere den zuständigen Feuerwehren. Mit den Feuerwehren ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.

6. Jede am Notfallverbund beteiligte Institution pflegt eigenständig den Kontakt zur jeweils zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Einpflege der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz im Archiv- bzw. Bibliotheksbereich verantwortlichen Mitarbeiter in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Institutionen zu geschehen.

### ***b. Aufgaben im Notfall***

1. Im Notfall leisten die beteiligten Institutionen gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.

2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden im Notfall durch die vom Notfall betroffene Institution bzw. den entsprechenden Notfallbeauftragten informiert.

4. Die aufgrund von Hilfeanforderungen zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der Partner haben den Weisungen der Einsatzleitung des vom jeweiligen Notfall betroffenen Partners Folge zu leisten.

## **§ 4 Finanzierung und Haftung**

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 3 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Institution selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

2. Die beteiligten Institutionen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.

3. Die beteiligten Institutionen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

## **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Institution mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung gekündigt

werden. Eine Kündigung hat in Schriftform an alle anderen verbleibenden Partner des Notfallverbunds zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Institution berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.

2. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Partner.

3. Weitere Archive oder Bibliotheken, die ihren Sitz im Rhein-Sieg-Kreis oder in Bonn haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.

## **§ 6 Vertraulichkeit der überlassenen Daten**

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Siegburg, den xx.xx.xxxx